



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

---

Jahrgang 2012

Bremen, 9. Januar 2013

Nr. 2

---

### INHALT

1. Kirchentag am 28. November 2012 .....	S. 206
2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 .....	S. 208
3. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012 .....	S. 209
4. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012 .....	S. 210
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 19. September 2012 (Beschluss Nr. 153) .....	S. 215
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Erholungsurlaub vom 19. September 2012 (Beschluss Nr. 154) .....	S. 217
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 19. September 2012 (Beschluss Nr. 155) .....	S. 218
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung von Arbeitsrechtsregelungen infolge des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum TV-L vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 156) .....	S. 218
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 157)	S. 222
10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 158)	S. 223
11. Personennachrichten .....	S. 224

## 1. Kirchentag am 28. November 2012

### a) Haushaltsbeschluss 2013

#### Haushaltsbeschluss

##### § 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2013 wird festgesetzt auf:

#### A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	38.120.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.217.252,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	24.546.998,00 €
Summe Einnahmen	67.384.250,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	67.384.250,00 €

#### B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	37.884.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Integration u.a.)	4.658.000,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	21.233.000,00 €
Summe Einnahmen	63.775.000,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	63.775.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

##### § 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

##### § 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.

2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

**b)**

#### **Bestellung der Abschlussprüfer für 2013**

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2013 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft GmbH und Co. KG.

**c)**

#### **Beschluss über die Entlastung des Kirchengemeinderates für das Haushaltsjahr 2011**

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeinderat Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

**d)**

#### **Beschluss zur Zuführung zur Versorgungskasse**

Die Bremische Evangelische Kirche führt der Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche zur Erhöhung der Versorgungsrückstellung der Kasse per 15.12.2012 einen Betrag in Höhe von 17 Mio. Euro zu.

**e)**

#### **Beschluss zur Verstetigung der Kulturkirche St. Stephani**

1. Der Kirchentag nimmt mit Anerkennung die bisherige Arbeit der Kulturkirche zur Kenntnis und bedankt sich beim Geschäftsführenden Ausschuss, den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen für die erfolgreiche Gestaltung der Kulturkirche St. Stephani.
2. Der Kirchentag beschließt, die Arbeit der Kulturkirche St. Stephani über das Jahr 2013 hinaus unbefristet fortzusetzen.
3. Die eingerichtete Pfarrstelle der Leitung wird entfristet.
4. Der Kirchentag wird ab dem Jahr 2013 die erforderlichen Finanzmittel für Personal- und Sachkosten in den Haushalt einstellen.

**f)**

#### **Beschluss zu Kindergarten und Gemeinde**

1. Die Gespräche, die mit Kirchenvorständen und Kita-Leitungen geführt werden, sollen fortgesetzt werden. Dem Kirchentag soll im November 2013 über diese Gespräche ein Bericht erstattet werden.
2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeinderat, anhand der aus den bisher geführten Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse Anhaltspunkte für gute Zusammenarbeit von Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen zu beschreiben und entsprechende Qualifizierungsangebote zum Themenfeld Trägerverantwortung von Gemeinden für ihre Kindertageseinrichtungen zu entwickeln und anzubieten.
3. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeinderat, Angebote für die unterstützende Begleitung von Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen für die Erarbeitung eines theologischen Konzeptes für die Gemeindeentwicklung zur Verfügung zu stellen.

4. Die zuständigen Kirchentagsausschüsse der neuen Session des Kirchentages werden gebeten, sich mit der Problematik der Personal- und Finanzausstattung von Gemeinden in besonders benachteiligten Stadtteilen zu befassen.

**g)**

**Beschluss zum Antrag auf Anwendung des Mindestlohngesetzes**

1. Der Kirchentag begrüßt das Eintreten der Freien Hansestadt Bremen für einen Mindestlohn und bittet um Prüfung, welche Konsequenzen daraus für die Bremische Evangelische Kirche zu ziehen sind.
2. Der Antrag der Evangelischen Immanuel-Gemeinde wird an den Personalausschuss, den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und den Kirchenausschuss verwiesen.

**2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013**

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

**Kirchensteuerbeschluss**

**vom 28. November 2012**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro</b>	<b>Kirchgeld jährlich Euro</b>
<b>1</b>	<b>30.000 - 37.499</b>	<b>96</b>
<b>2</b>	<b>37.500 - 49.999</b>	<b>156</b>
<b>3</b>	<b>50.000 - 62.499</b>	<b>276</b>
<b>4</b>	<b>62.500 - 74.999</b>	<b>396</b>
<b>5</b>	<b>75.000 - 87.499</b>	<b>540</b>
<b>6</b>	<b>87.500 - 99.999</b>	<b>696</b>
<b>7</b>	<b>100.000 - 124.999</b>	<b>840</b>
<b>8</b>	<b>125.000 - 149.999</b>	<b>1.200</b>
<b>9</b>	<b>150.000 - 174.999</b>	<b>1.560</b>
<b>10</b>	<b>175.000 - 199.999</b>	<b>1.860</b>
<b>11</b>	<b>200.000 - 249.999</b>	<b>2.220</b>
<b>12</b>	<b>250.000 - 299.999</b>	<b>2.940</b>
<b>13</b>	<b>300.000 und mehr</b>	<b>3.600</b>

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

### **3. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchenausschuss:

#### **Artikel 1**

§ 24 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. September 2003 (GVM 2003 Nr. 3 S. 94) wird wie folgt gefasst:

## **„§ 24 Rechtsbehelf**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kirchengausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erhoben werden.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 2012

Der Kirchengausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme) (Brahms)  
Präsidentin Schriftführer

### **4. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchengausschuss:

#### **§ 1**

##### **Ziel der Prüfung**

Die Zweite Theologische Prüfung ist Dienstleistungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

#### **§ 2**

##### **Theologisches Prüfungsamt**

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Schriftführerin oder des Schriftführers und des zuständigen Sekretariats. Sie wird in der Zusammenarbeit mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten wahrgenommen.

#### **§ 3**

##### **Prüfungskommission**

(1) Für die Zweite Theologische Prüfung wird mindestens eine Prüfungskommission gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Kirchengausschuss für die Dauer der Session des Kirchentages berufen werden. Jeder Prüfungskommission gehören die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes theologisches Mitglied des Kirchengausschusses und ein von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen vorgeschlagenes Mitglied an. Die übrigen Mitglieder wählt der Kirchengausschuss aus den bremischen Geistlichen aus.

(2) Den Vorsitz führt die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes theologisches Mitglied des Kirchengausschusses.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

#### **§ 4**

##### **Termine, Meldung**

(1) Die Zweite Theologische Prüfung findet in der Regel im Frühjahr (Frühjahrstermin) und im Herbst (Herbsttermin) eines jeden Jahres statt. Den Termin für die Prüfung setzt die Prüfungskommission fest. Die Prüfung findet in Bremen statt.

(2) Die Meldung zum Frühjahrstermin ist bis zum 1. August des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin ist bis zum 1. Februar einzureichen. Die Meldung zu den Prüfungsteilen nach § 9 Nummer 2 und 3 kann frühestens 20 Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes eingereicht werden, jedoch nicht später als vier Jahre nach der Ersten Theologischen Prüfung. Der Kirchengausschuss kann in Ausnahmefällen spätere Meldungen zulassen.

(3) Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Ergänzung des Lebenslaufs beizufügen, die besonders über den Vorbereitungsdienst berichtet. Es soll deutlich werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme der Kandidatin oder dem Kandidaten für ihre oder seine zukünftige Arbeit besonders wichtig geworden sind.

## **§ 5 Zulassung**

(1) Der Kirchenausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er kann die Zulassung hinausschieben, ablehnen oder eine erfolgte Zulassung rückgängig machen. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in den Fällen von Satz 2 mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Bremischen Evangelischen Kirche angehört und an dem Vorbereitungsdienst der Bremischen Evangelischen Kirche ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(3) In Ausnahmefällen können auch Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der EKD angehören. Diese müssen einen schriftlichen Bericht ihrer Kirche über den dort abgeleisteten Vorbereitungsdienst vorlegen und vor der Meldung zur Prüfung einen Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten in der Bremischen Evangelischen Kirche ableisten.

## **§ 6 Rücktritt und Versäumnis**

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die schriftlichen Arbeiten (§ 9 Nummer 1 und 2) anzufertigen sind, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die schriftlichen Arbeiten (§ 9 Nummer 1 und 2) nicht termingerecht eingereicht werden können. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des angesetzten Termins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Arbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

## **§ 7 Verstöße gegen die Ordnung**

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vikarinnen und Vikare können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erklärt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden.

## **§ 9**

### **Bestandteile der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Schriftliche Arbeit während des Vorbereitungsdienstes (§ 10)
2. Schriftliche Arbeiten nach Zulassung zur Prüfung (§§ 11-14)
3. Mündliche Prüfung (§ 15)

## **§ 10**

### **Schriftliche Arbeit während des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat während des Vorbereitungsdienstes einen Unterrichts-entwurf mit theologischen und didaktischen Überlegungen einzureichen. Es ist ein ausgearbeitetes Stundenbild vorzulegen, das den Unterrichtsverlauf deutlich erkennen lässt. Die Unterrichtsstunde wird in einer Gemeinde gehalten. Der Termin ist mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig abzustimmen.

(2) Die Unterrichtsstunde wird von einem Mitglied der Prüfungskommission besucht. Nach der Unterrichtsstunde findet ein Gespräch statt, an dem die Kandidatin oder der Kandidat, die Mentorin oder der Mentor und das Mitglied der Prüfungskommission teilnehmen. Danach erfolgt eine Begutachtung durch das Mitglied der Prüfungskommission. Diese Begutachtung wird in einem Bericht der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Die abschließende Beurteilung erfolgt gemäß § 16 durch die Prüfungskommission.

## **§ 11**

### **Schriftliche Arbeiten nach Zulassung zur Prüfung**

(1) Nach Zulassung zur Prüfung sind folgende schriftliche Arbeiten zu erbringen:

1. Wissenschaftliche Arbeit (§ 12)
2. Predigt- und Gottesdienstentwurf (§ 13)
3. Hausarbeit (§ 14)

(2) Für die wissenschaftliche Arbeit und den Predigt- und Gottesdienstentwurf wird insgesamt neun Wochen Zeit gegeben. Für die Hausarbeit wird zwei Tage Zeit gegeben.

## **§ 12**

### **Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit muss ein für die kirchliche Praxis bedeutendes Thema reflektieren. Die Arbeit muss zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, das Thema in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit soll - einschließlich der Anmerkungen - nicht mehr als 108.000 Zeichen (45 DIN A 4-Seiten bei 40 Zeilen pro Seite und 60 Anschlägen pro Zeile) umfassen.

(3) Eine nach der Ersten Theologischen Prüfung von einer Evangelisch-theologischen Fakultät angenommene Doktorarbeit kann von der Prüfungskommission als Ersatz der wissenschaftlichen Arbeit anerkannt werden.

## **§ 13**

### **Predigt- und Gottesdienstentwurf**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat einen Predigtentwurf über einen von der Prüfungskommission ausgewählten Text mit theologischen und homiletischen Überlegungen sowie ausgeführter Gottesdienstordnung einzureichen. Die Predigt wird in einer Gemeinde gehalten. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Die Predigt wird von einem Mitglied der Prüfungskommission besucht. Nach der Predigt findet ein Gespräch statt, an dem die Kandidatin oder der Kandidat, die Mentorin oder der Mentor und das Mitglied der Prüfungskommission teilnehmen. Danach erfolgt eine Begutachtung durch das Mitglied der Prüfungskommission. Diese Begutachtung wird in einem Bericht der oder dem Vorsitzenden der

Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Die abschließende Beurteilung erfolgt gemäß § 16 durch die Prüfungskommission.

#### **§ 14 Hausarbeit**

- (1) Für die Hausarbeit werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.
- (2) Die Hausarbeit soll nicht mehr als 12.000 Zeichen (5 DIN A 4-Seiten bei 40 Zeilen pro Seite und 60 Anschlägen pro Zeile) umfassen.

#### **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:
  1. Predigt und Gottesdienst
  2. Unterricht und andere Formen kirchlicher Bildungsarbeit
  3. Amtshandlungen und Seelsorge
  4. Konzeptionen von Gemeindearbeit
  5. Kirche in Geschichte und Gegenwart
- (2) Alle fünf Fächer sind auf ihre systematisch-theologischen Voraussetzungen hin zu befragen.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten pro Fach.

#### **§ 16 Prüfungsergebnisse**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Bewertungen werden nach folgenden Maßstäben vorgenommen:

15/14/13 Punkte	=	sehr gut (1)
	=	eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte	=	gut (2)
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte	=	befriedigend (3)
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte	=	ausreichend (4)
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte	=	mangelhaft (5)
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte	=	ungenügend (6)
	=	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Einzelergebnisse. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit zählt dabei dreifach, die Ergebnisse der übrigen schriftlichen Arbeiten und die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung zählen jeweils einfach. Das Gesamtergebnis lautet bei einer Durchschnittspunktzahl von:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 4,00 = ausreichend

(3) Über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### **Abbruch**

Wenn die schriftlichen Arbeiten (§ 9 Nummer 1 und 2) erkennen lassen, dass ein Bestehen der Prüfung fraglich ist, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten freizustellen, die Prüfung abzubrechen. Ein Abbruch der Prüfung ist nur einmal statthaft. In diesem Falle sind für die erneute Ablegung der Prüfung sämtliche schriftlichen Arbeiten nach der Zulassung zur Prüfung (§ 9 Nummer 2) erneut anzufertigen. Eine erneute Prüfung nach dieser Vorschrift stellt keine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 19 dar.

## **§ 18**

### **Nichtbestehen**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl weniger als 4,00 Punkte ergibt oder
2. die wissenschaftliche Hausarbeit mit weniger als 4 Punkten bewertet ist oder
3. drei Fächer der mündlichen Prüfung mit weniger als 4 Punkten bewertet sind oder
4. zwei Fächer der mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewertet sind.

(2) Die Prüfung ist nicht vollständig bestanden, wenn

1. zwei Fächer der mündlichen Prüfung mit weniger als 4 Punkten bewertet sind oder
2. ein Fach der mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewertet ist.

Die Prüfungskommission kann eine Wiederholung der Prüfung in diesen Fächern nach frühestens sechs Monaten zulassen. Die Prüfung ist erst bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl der wiederholten Fächer mindestens 4,00 Punkte beträgt. Andernfalls ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nachprüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 19**

### **Wiederholung**

Die Prüfung kann nach sechs oder zwölf Monaten wiederholt werden. Den Termin bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Zweite Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengeschäftsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist, mit Angabe der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

## **§ 22**

### **Rechtsbehelf**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erhoben werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 11. Mai 1995 (GVM 1996 Nr. 1 Z. 2) außer Kraft.  
Bremen, den 13. Dezember 2012

Der Kirchengeschäftsausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

**5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur  
Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst  
vom 19. September 2012**

**(Beschluss Nr. 153)**

**§ 1  
Änderung der KAVO-BEK**

§ 25a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 149 vom 21. September 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 Satz 2 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8
  - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 Euro,
  - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 Euro,
  - ab 1. August 2013 weniger als 53,20 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
  - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 Euro,
  - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 Euro,
  - ab 1. August 2013 weniger als 85,14 Euro,

so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach § 20 Abs. 2 zu zahlende Jahressonderzahlung erhöht sich im Jahr 2011 um 3 v. H., im Jahr 2012 um 6 v. H. und ab dem Jahr 2013 um 9 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 4:

<sup>1</sup>Bei der Höhe der Jahressonderzahlung ist das Volumen für das Leistungsentgelt mit einbezogen, das Beschäftigte im Bereich des TVöD (VKA) erhalten. <sup>2</sup>Dies beträgt im Jahr 2011 1,5 v. H., im Jahr 2012 1,75 v. H. und ab dem Jahr 2013 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. <sup>3</sup>Bis zur Höhe des für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbarten Volumens für das Leistungsentgelt im Jahr 2010 (1,25 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers) erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit Vollbeschäftigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung unverändert bei 38,5 Stunden wöchentlich bleibt.“

**§ 2  
Entgelttabellen**

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 1 zu § 1 Abschnitt B Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

### § 3 Änderung der ARR-Ü

§ 23a der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 149 vom 21. September 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig ab 1.3.2012</b>	2.491,41	2.809,09	2.946,76	3.285,63	3.550,38	3.709,22
<b>gültig ab 1.1.2013</b>	2.526,29	2.848,42	2.988,01	3.331,63	3.600,09	3.761,15
<b>gültig ab 1.8.2013</b>	2.561,66	2.888,30	3.029,84	3.378,27	3.650,49	3.813,81

b) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig ab 1.3.2012</b>	2.586,14	2.850,89	3.105,04	3.327,42	3.602,76	3.719,25
<b>gültig ab 1.1.2013</b>	2.622,35	2.890,80	3.148,51	3.374,00	3.653,20	3.771,32
<b>gültig ab 1.8.2013</b>	2.659,06	2.931,27	3.192,59	3.421,24	3.704,34	3.824,12

c) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig ab 1.3.2012</b>	2.692,05	2.903,84	3.168,58	3.380,37	3.645,11	3.777,49
<b>gültig ab 1.1.2013</b>	2.729,74	2.944,49	3.212,94	3.427,70	3.696,14	3.830,37
<b>gültig ab 1.8.2013</b>	2.767,96	2.985,71	3.257,92	3.475,69	3.747,89	3.884,00

2. In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig ab 1.3.2012</b>	3.436,37	3.812,31	4.045,29
<b>gültig ab 1.1.2013</b>	3.484,48	3.865,68	4.101,92
<b>gültig ab 1.8.2013</b>	3.533,26	3.919,80	4.159,35

### § 4 Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten

Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

(Westermann)  
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)  
stellvertretender Vorsitzender

**6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zum Erholungsurlaub vom 19. September 2012  
(Beschluss Nr. 154)**

**§ 1  
Änderung der KAVO-BEK**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 153 vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

2. Nach § 26 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 26 Abs. 1:

<sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist bei der Neuregelung davon ausgegangen, dass für Mitarbeitende nach dem vollendeten 55. Lebensjahr ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. <sup>2</sup>Deshalb ist für diese Mitarbeitenden ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a  
Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Der Urlaubsanspruch für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Mitarbeitenden durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

**§ 2  
Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen/Praktikanten**

1. § 10 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) findet Anwendung in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. November 2009:

**„§ 10  
Urlaub**

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

2. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 10 TVPöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 10 TVPöD unberührt.

**§ 3  
Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende**

1. Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 10. März 2011 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass § 9 folgende Fassung erhält:

„§ 9  
Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.
  - (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichts-freien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“
2. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG unberührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

(Westermann)  
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)  
stellvertretender Vorsitzender

**7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 19. September 2012 (Beschluss Nr. 155)**

**§ 1**

§ 8 Absatz 2 der Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung) vom 28. Mai 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 13), die zuletzt durch Beschluss Nr. 138 vom 16. September 2009 (GVM 2009 Nr. 2 S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(Westermann)  
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)  
stellvertretender Vorsitzender

**8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung von Arbeitsrechtsregelungen infolge des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum TV-L vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 156)**

**§ 1  
Änderung der KAVO-BEK**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 154 vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12  
Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der/des Mitarbeitenden richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der „Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die/der Mitarbeitende erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die/der Mitarbeitende ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>4</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>5</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung,

ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. <sup>6</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>7</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>8</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Mitarbeitenden bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

#### Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 1:

1. <sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Mitarbeitenden, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Mitarbeitenden ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13**

#### **Eingruppierung in besonderen Fällen**

<sup>1</sup>Ist der/dem Mitarbeitenden eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Mitarbeitende die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. <sup>3</sup>Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. <sup>4</sup>Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. <sup>5</sup>Wird der/dem Mitarbeitenden vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“

3. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Tabellenentgelt, das“ durch die Wörter „Betrag, der“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.“

5. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„steht der/dem Mitarbeitenden neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 ARR-Ü zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

b) Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz wird gestrichen.

### **§ 2**

#### **Änderung der ARR-Ü**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 153 vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1 wird nach der Angabe „19“ die Angabe „23b“ eingefügt.
2. In der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Mitarbeitende, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2012 nach Plan 2 der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche richtet, und die zum 1. Januar 2013 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet werden, keine Anwendung.“
4. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung nicht zu.“
5. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Mitarbeitenden in die Entgeltordnung gemäß § 23b Abs. 3 erfolgt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) <sup>1</sup>Die §§ 22, 23 BAT-BEK einschließlich der Vergütungsordnung sowie das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-BEK gelten über den 31. Dezember 2007 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 fort. <sup>2</sup>An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „wird diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012 wird diese“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Integrationszulage bemisst, erhalten diejenigen Mitarbeitenden, denen ab dem 1. Januar 2008 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt wären; die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung.“
  - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder den Entgeltgruppen der KAVO-BEK zugeordnet. <sup>2</sup>In den Fällen des § 16 Abs. 2a KAVO-BEK kann die Eingruppierung auch über den 31. Dezember 2012 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
  - g) In Absatz 7 werden die Wörter „die Tätigkeiten ausüben, die von der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche erfasst sind“ durch die Wörter „deren Tätigkeit in den Eingruppierungsplänen für die Bremische Evangelische Kirche aufgeführt ist“ ersetzt.
7. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum 31. Dezember 2012 gilt – auch für Mitarbeitende im Sinne des § 1 Abs. 2 – die Regelung des § 14 KAVO-BEK zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 BAT-BEK bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen.“

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 19 Entgeltgruppe 2 Ü**

<sup>1</sup>Für Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. Januar 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Abs. 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 23b nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58“

9. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

### **„§ 23b Überleitung in die Entgeltordnung am 1. Januar 2013**

- (1) <sup>1</sup>Für in die KAVO-BEK übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 neu eingestellte Mitarbeitende gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2013 die §§ 12, 13 KAVO-BEK sowie die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 KAVO-BEK von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2013 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In die KAVO-BEK übergeleitete Mitarbeitende und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2013 in die Entgeltordnung übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAVO-BEK besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2013 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart sind.

#### Protokollerklärung zu § 23b Abs. 2:

<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeitenden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 KAVO-BEK ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 3 KAVO-BEK). <sup>3</sup>War die/der Mitarbeitende in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem

1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Abs. 4 nicht mehr gezahlt wurde.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit in den Eingruppierungsplänen für die Bremische Evangelische Kirche aufgeführt ist.“
10. Die Anlagen 5 A und 5 B werden ersetzt durch die Anlage 5 (A/B) in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 2. Januar 2012.

### § 3

#### Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), die zuletzt durch Beschluss Nr. 148 vom 23. Juni 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 188) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

##### „Vorbemerkungen:

1. Diese Entgeltordnung enthält Eingruppierungspläne für bestimmte größere Berufsgruppen innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. <sup>1</sup>Für Dienste, die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, gilt die Entgeltordnung zum TV-L. <sup>2</sup>Diese gilt entsprechend, wenn ein Eingruppierungsplan nach Nummer 1 Entgeltgruppen nicht ausweist und die vorgesehene Tätigkeit unterhalb der Tätigkeitsmerkmale der nächst höheren Entgeltgruppe, jedoch oberhalb der Tätigkeitsmerkmale der nächst niedrigeren Entgeltgruppe liegt.
3. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können gleichgesetzt werden mit einer Ausbildung in einem der Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich.
4. <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Mitarbeitende, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.“

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(Dr. Noltenius)  
Vorsitzender

(i.V. Gloede)  
stellvertretender Vorsitzender

#### 9. **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 157)**

### § 1

Die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), die zuletzt durch Beschluss Nr. 156 vom 12. Dezember 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Plan 6 wird folgender Plan 7 angefügt:

#### **„Plan 7: Begleitender gesamtkirchlicher Dienst in den Kindertageseinrichtungen**

##### **Entgeltgruppe 8**

Mitarbeitende mit medizinisch-therapeutischer Tätigkeit mit einschlägiger Fachschulausbildung, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9**

Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger Fachschulausbildung oder Fachhochschulausbildung oder Bachelorabschluss  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger heilpädagogischer, sozialpädagogischer oder gleichwertiger Fachhochschulausbildung oder Bachelorabschluss mit herausgehobenen Aufgaben

Mitarbeitende mit fachberatender Tätigkeit mit einschlägiger Fachhochschulausbildung oder Bachelorabschluss

### **Entgeltgruppe 10**

Mitarbeitende mit fachberatender Tätigkeit mit einschlägiger Fachhochschulausbildung oder Bachelorabschluss, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt

### **Entgeltgruppe 11**

Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit mit entsprechender sonderpädagogischer, sprachtherapeutischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3)

Mitarbeitende mit fachberatender Tätigkeit mit entsprechender pädagogischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 13**

Mitarbeitende mit leitender Tätigkeit mit entsprechender Ausbildung mit herausgehobenen Aufgaben  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

#### Protokollerklärungen zu Plan 7:

Nr. 1

Mitarbeitende mit medizinisch-therapeutischer Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche erfüllen in der Regel in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben.

Nr. 2

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung berechtigt bei der geforderten Tätigkeit nicht zu einer höheren Eingruppierung; die in diesem Plan bestimmte Eingruppierung gilt abschließend.

Nr. 3

Hierzu gehören auch Mitarbeitende mit Förderaufgaben im Schulbereich mit entsprechender Ausbildung.

Nr. 4

Hierzu gehören Mitarbeitende, denen Aufgaben der Personalführung und Koordination in einer Region oder die Leitung eines Frühförderzentrums übertragen sind.“

## **§ 2**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(Dr. Noltenius)  
Vorsitzender

(i.V. Gloede)  
stellvertretender Vorsitzender

## **10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 12. Dezember 2012 (Beschluss Nr. 158)**

### **§ 1**

Die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), die zuletzt durch Beschluss Nr. 157 vom 12. Dezember 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Plan 7 wird folgender Plan 8 angefügt:

**„Plan 8: Dienst im Kochbereich**

**Entgeltgruppe 2**

Küchenhilfen mit einfacher Tätigkeit

**Entgeltgruppe 3**

Küchenhilfen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist (z. B. Zubereitung von Kaltverpflegung)

Küchenhilfen als Beiköche/Beiköchinnen

**Entgeltgruppe 5**

Mitarbeitende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf, die als Koch/Köchin eingesetzt werden

**Entgeltgruppe 6**

Mitarbeitende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf, die als Koch/Köchin eingesetzt werden, als Leiter/innen von Küchen, in denen durchschnittlich täglich Verpflegung für mindestens 120 Personen hergestellt wird“

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(Dr. Noltenius)  
Vorsitzender

(i.V. Gloede)  
stellvertretender Vorsitzender

**11. Personennachrichten**

**Emeritiert:**

Pastor Evert Brink  
Gemeinde Rönnebeck-Farge ref.  
31.7.2012

Pastor Kurt Dohm  
Trinitatis-Gemeinde  
30.9.2012

Pastor Peter Walther  
Polizei- und Notfallseelsorge  
30.9.2012

Pastor Helmut Langel  
St. Remberti Gemeinde  
31.10.2012

**Berufen:**

Pastor Manfred Scharoun  
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag  
1.7.2012

Pastor Heinz-Martin Krauß  
Seelsorge in Institutionen  
1.8.2012

Pastorin Ulrike Nacken-Gröne  
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag  
1.8.2012

**Beurlaubt:**

Pastorin Anne Heimendahl  
1.7.2012

**Verstorben:**

Pastor i.R. Immanuel Müller  
zuletzt St. Petri Domgemeinde  
9.8.2012

Pastor i.R. Michael Schmidt  
zuletzt Gemeinde des Guten Hirten  
31.10.2012

Pastor i.R. Heinz Dittmann  
zuletzt St. Markus Gemeinde  
1.12.2012